

**Fünfte Satzung der Gemeinde Meeder zur  
Änderung der Beitrags - und Gebührensatzung  
zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS)  
der Gemeinde Meeder  
vom 09.11.2020**

Aufgrund der Art. 5,8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Meeder folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Meeder vom 15.01.2008 (veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Meeder vom 01. März 2008), in der Änderungsfassung vom 09.02.2010, 15.02.2011, 07.12.2015 und 15.09.2020 wird wie folgt geändert:

a) **§ 9a Grundgebühren** wird neu in die Satzung aufgenommen und erhält folgende Fassung

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngrößen der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um bei der möglichen Wasserentnahme das Wasser zählen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße

bis 2,5 cbm/h	60 € / Jahr,
bis 6 cbm/h	144 € / Jahr,
bis 10 cbm/h	240 € / Jahr,
bis 20 cbm/h	480 € / Jahr und
über 30 cbm/h	720 €/Jahr.

1. b) § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Verbrauchsgebühr beträgt 4,88 € pro Kubikmeter Abwasser.“

**§ 2  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Meeder, 09.11.2020



Gemeinde Meeder

H ö f e r  
1. Bürgermeister

